Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1) zum Bauleitplanverfahren „Östlich Völklinger Straße“ in Düsseldorf

Auftraggeber

[redacted]

ökoplan.e

Landschaft
Ausstellung
Umwelt

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1) zum Bauleitplanverfahren „Östlich Völklinger Straße“ in Düsseldorf

Auftraggeber

[redacted]

Bearbeiter:

[redacted]

Essen, November 2019

Ökoplan – Bredemann und Fehrmann
Savignystraße 59
45147 Essen
0201-62 30 37
0201-64 30 11 (Fax)
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

ökoplan

Landschaft
Ausstellung
Umwelt

Inhalt

Inhalt 1

Abbildungsverzeichnis 2

Tabellenverzeichnis 2

1 Einleitung 3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung 3
1.2 Rechtliche Grundlagen 4

2 Methodik 6
2.1 Ablauf einer Artenschutzprüfung und berücksichtigte Arten 6
2.2 Datengrundlage 7
2.3 Lebensraumpotenzialkartierung 7

3 Darstellung des Plangebietes 8

4 Vorhaben und Wirkfaktoren 10

5 Planungsrelevante Arten 11
5.1 Säugetiere 11
5.2 Avifauna 12
5.3 Amphibien 15
5.4 Reptilien 16

6 Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände 17
6.1 Säugetiere 17
6.2 Avifauna 18
6.2.1 Nicht planungsrelevante Vogelarten: 18
6.2.2 Planungsrelevante Vogelarten 18
6.3 Amphibien 19

7 Ergebnisse der weiterführenden faunistischen Erfassungen 20
7.1 Kartierung Fledermäuse 20
7.2 Ergebnisse der Fledermauserfassung 20
7.3 Kartierung Avifauna 20
7.4 Ergebnisse der avifaunistischen Erfassung 20
7.5 Gebäudebegutachtung 21
7.6 Kontrolle und Abkeschern 21

8 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen 22
8.1 Avifauna 22
8.2 Fledermäuse 22
8.3 Insektenfreundliches Beleuchtungskonzept 23
8.4 Vermeidung von Vogelschlag 23

9 Zusammenfassung und Fazit 24

10 Literatur 25

Anhang 28

Fotodokumentation II

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Lage des Grundstücks im Stadtgebiet (Land NRW 2019) 3
Abb. 2 Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Land NRW 2019) 8
Abb. 3 Luftbildaufnahme des Plangebietes (Land NRW 2019) 9

Tabellenverzeichnis

Tab. 1 Planungsrelevante Säugetierart des MTBQ 4706 (LANUV o.J.)...12
Tab. 2 Planungsrelevante Vogelarten der MTBQ (LANUV o.J.) sowie weiterer Datenquellen 13
Tab. 3 Planungsrelevante Amphibienarten des MTBQ 4706/4 (LANUV o.J.) 16
Tab. 4 Erfassungstermine Fledermäuse 2019.....17
Tab. 5 Erfassungstermine Avifauna 2019 18

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens „Östlich Völklinger Straße“ plant die [redacted] an der Völklinger Straße 24 in Düsseldorf-Bilk, die Schaffung von neuen Wohn- und Gewerbeimmobilien. Das Vorhaben geht mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 03/032 einher. Auf dem Grundstück sind der Abbruch von Gebäuden und die Rodung von Gehölzen erforderlich.

Vor dem genannten Hintergrund wurde das Büro *Ökoplan – Bredemann und Fehrmann* – mit dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe 1 beauftragt. Dieser stellt dar, für welche planungsrelevanten Arten das Plangebiet und dessen Umfeld eine Eignung beziehungsweise Funktion als Lebensraum aufweist. Ferner wird geprüft, inwieweit projektbedingt, im Hinblick auf die gegebenen Wirkfaktoren, artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des Paragraph 44 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG entstehen können.

Abb. 1 Lage des Grundstücks im Stadtgebiet (© Land NRW 2019)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der Paragraph 44 Absätze 1, 5, 6 und Paragraph 45 Absatz 7 wurden die entsprechenden Vorgaben der FFH-Richtlinie (Artikel 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (Artikel 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt. Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vergleiche Paragraph 7 Absatz 2 Nummer 12 bis 14 BNatSchG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Mit Paragraph 44 Absatz 1 definiert das BNatSchG artenschutzrechtliche Verbote. Nach Maßgabe des Paragraph 44 Absatz 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfumfang einer Artenschutzprüfung auf die Zugriffsverbote für europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. In Bezug auf diese Arten ist es verboten:

1) Wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Tötungsverbot“),

2) Wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert („Störungsverbot“),

3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“),

4) Wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach Maßgabe des Paragraph 44 Absatz 5 BNatSchG ergeben sich unter anderem die Sonderregelungen, dass:

- Kein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des Paragraph 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG vorliegt, solange das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art nicht signifikant erhöht wird und es sich gleichzeitig um unvermeidbare Beeinträchtigungen handelt,
- Kein Verstoß gegen das Verbot des Paragraph 44 Absatz 1 Nummer 1 vorliegt, wenn Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere beziehungsweise die Erhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- Kein Verstoß gegen das Verbot des Paragraph 44 Absatz 1 Nummer 3 („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) und Nummer 4 vorliegt, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten beziehungsweise Pflanzenstandorte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Ergibt die Prüfung, dass ein Vorhaben trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, engl. *continued ecological functionality*) sowie eines Risikomanagements einen der oben genannten Verbotstatbestände erfüllen könnte, ist es grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise darf es dann nur noch zugelassen werden, wenn gemäß Paragraph 45 Absatz 7 BNatSchG zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen und eine zumutbare Alternative fehlt und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtert. Für die förmliche Zulassung einer Ausnahme nach Paragraph 45 Absatz 7 BNatSchG ist die Untere Naturschutzbehörde zuständig.

Von den Verboten des Paragraph 44 Absatz 1 BNatSchG kann die Untere Naturschutzbehörde zudem auf Antrag eine Befreiung nach Paragraph 67 Absatz 2 BNatSchG erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der Paragraphen 69 fortfolgende BNatSchG.

2 Methodik

2.1 Ablauf einer Artenschutzprüfung und berücksichtigte Arten

Ablauf und Inhalte der Artenschutzprüfung (ASP) richten sich nach den Vorgaben der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016) sowie der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MWEBWV) NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (MKULNV) NRW vom 22.12.2010: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“. Das methodische Vorgehen orientiert sich zudem an dem „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ (MKULNV 2017).

Eine ASP lässt sich in drei Stufen unterteilen. Zunächst ist durch eine überschlägige Prognose zu klären, ob und gegebenenfalls bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1: Vorprüfung). Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen und vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Aufgrund des Artenumfangs der europäischen Vogelarten hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von sogenannten planungsrelevanten Arten getroffen, die bezüglich des Artenschutzes zu berücksichtigen sind. Das „Tötungsverbot“ gemäß Paragraph 44 Absatz 1 Nummer 1 (siehe unten) gilt jedoch weiterhin für alle europäischen Vogelarten.

Zur Einschätzung der gebietsspezifischen Artvorkommen erfolgt eine Potenzialanalyse. Unter einer Potenzialanalyse ist eine differenzierte Analyse des jeweiligen Lebensraumpotenzials in Bezug auf das mögliche Vorkommen von Arten zu verstehen. Die Potenzialanalyse erfolgt auf Grundlage der in Kapitel 2.2 dargestellten Datenquellen, der während der Ortsbegehung erfassten Biotopstrukturen sowie der Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten. Im Anhang befindet sich eine Fotodokumentation der vorhandenen Habitatstrukturen.

Im weiteren Verfahren werden verbal argumentativ diejenigen Arten ausgeschlossen, für die im Plangebiet zentrale Lebensraumelemente fehlen beziehungsweise keine Hinweise auf ein Vorkommen bestehen und die gegebenenfalls verbleibenden Arten zusammengestellt, für die ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann.

Sind insgesamt keine Vorkommen europäisch geschützter Arten innerhalb des Plangebietes bekannt beziehungsweise zu erwarten, ist ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu befürchten und das Vorhaben somit aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Kann ein Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden, ist im Rahmen einer Wirkungsanalyse zu prüfen, ob von dem Vorhaben Wirkungen ausgehen können, durch die ein Zugriffsverbot nach Paragraph 44 Absatz 1 BNatSchG ausgelöst werden kann. Ist dies nicht der Fall, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten als zulässig zu bewerten. Stellt sich heraus, dass durch die vorhabenbedingten Wirkungen ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht auszuschließen ist, sind in Abhängigkeit der Situation weiterführende Erfassungen zur Überprüfung des Artvorkommens und gegebenenfalls eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 (vertiefende „Art-für-Art-Betrachtung“) durchzuführen, in der Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und gegebenenfalls ein Risikomanagement konzipiert werden.

Wird trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen, wird in Stufe 3 geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2.2 Datengrundlage

Zur Ermittlung der potenziell im betrachteten Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten wurden die Angaben des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des Landesamtes für Natur, Umwelt, Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV, o.J.) bezüglich des dem Plangebiet räumlich zugeordneten Messtischblattquadranten (MTBQ) 4706/4 „Düsseldorf“ für die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Höhlenbäume, Horstbäume“ ausgewertet.

Zudem erfolgte eine Auswertung der Datenbank des Fachinformationssystems „@linfos–Landschaftsinformationssammlung“ (LANUV o.J.) bezüglich bekannter Vorkommen planungsrelevanter Arten.

2.3 Lebensraumpotenzialkartierung

Im Rahmen der am 26.11.2019 durchgeführten Begehung wurde das Plangebiet einschließlich der Biotopstrukturen und Gebäude hinsichtlich der Eignung als Lebensraum beziehungsweise Fortpflanzungs- und Ruhestätte planungsrelevanter Arten begutachtet und Zufallsbeobachtungen oder Hinweise auf deren Vorkommen (Kotspuren, Neststandorte, Fraßreste, Federn, Totfunde et cetera) erfasst.

3 Darstellung des Plangebietes

Das rund 2,1 Hektar große Plangebiet befindet sich auf rechter Rheinseite, südwestlich der Stadtmitte von Düsseldorf im Stadtbezirk 03 im Stadtteil Bilk. Westlich verläuft die Völklinger Straße (B 1), östlich die Volmerswerther Straße und nördlich grenzen Gleise der S-Bahn an das Plangebiet. Das Umfeld des am Rande der Innenstadt gelegenen Plangebietes ist im Norden, Osten und Südosten durch Wohngebäude und Gewerbe geprägt. Im Westen und Südwesten befindet sich landwirtschaftliche Fläche; südlich des Plangebietes ist zudem der große Südfriedhof gelegen.

Das Plangebiet ist zum Großteil versiegelt (vergleiche Abbildung 2 und 3). Bis auf ein zweistöckiges Gebäude mit Satteldach, welches vom [redacted] genutzt wird, befinden sich im Plangebiet ausschließlich Gebäude mit Flachdach; hauptsächlich ein- bis zweistöckige Gewerbehallen, eine Tankstelle, ein vierstöckiges Hochhaus mit Glasfassade (südwestlich im Plangebiet an der Völklinger Straße) sowie Wohnnutzung. Zwei der Hallen besitzen Schornsteine, von denen zum Zeitpunkt der Begehung der südlicher gelegene noch in Betrieb war. Die Innenhöfe zwischen den Gebäuden dienen als Stellplatzanlage.

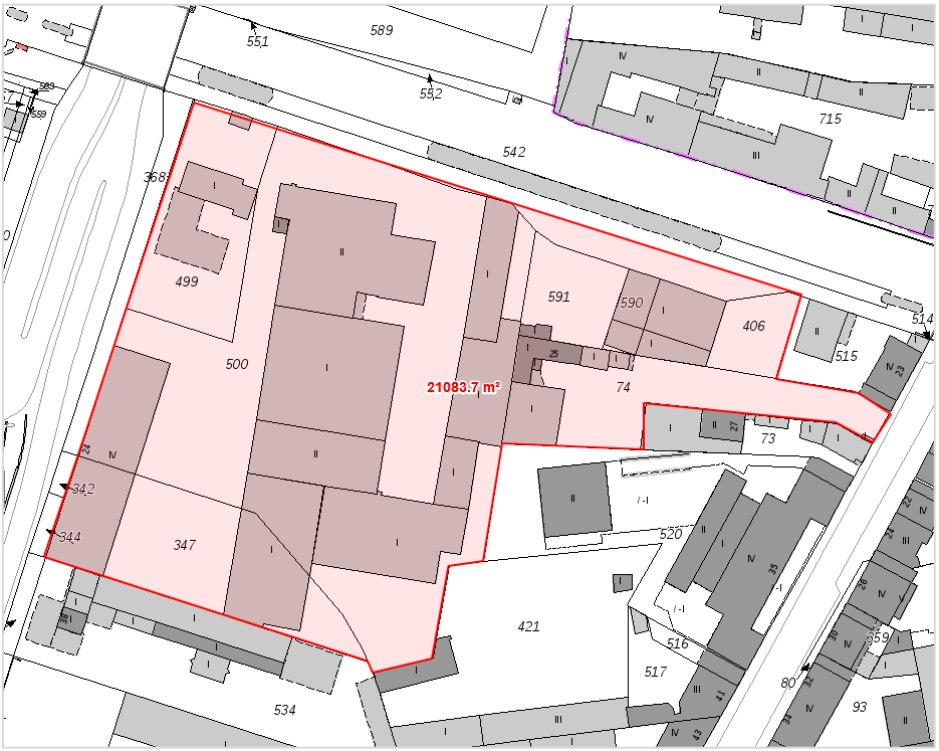

Abb. 2 Auszug aus dem Liegenschaftskataster (© Land NRW 2019)

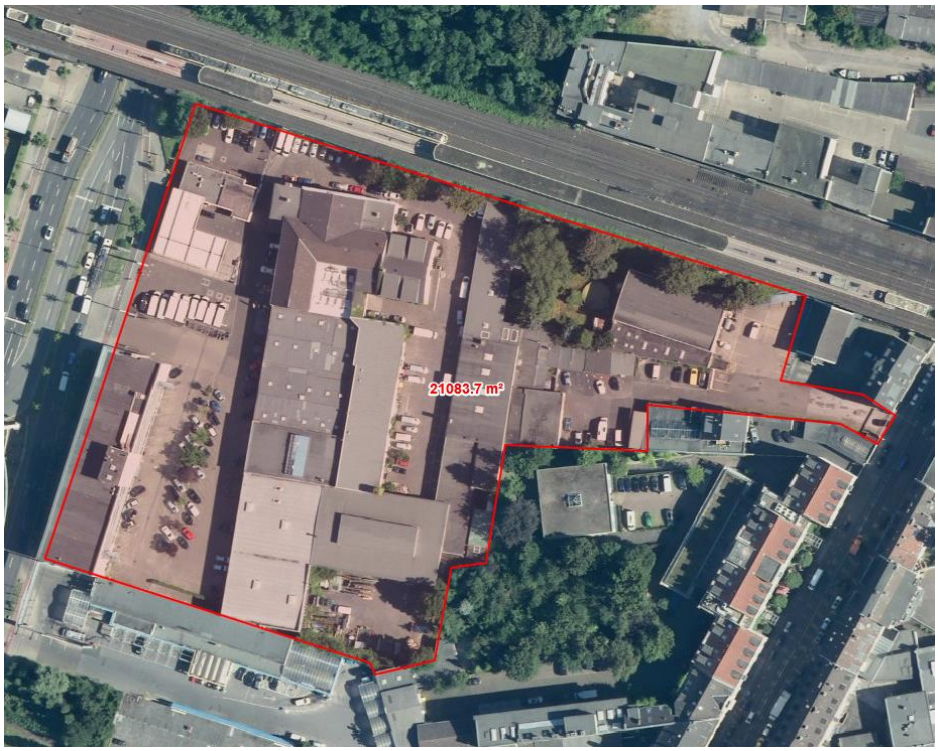

Abb. 3 Luftbildaufnahme des Plangebietes (DOP NRW, Geobasis NRW 2019)

Entlang der Bahntrasse, die auf einem circa 5 Meter hohen Bahndamm geführt wird, stehen mehrere Gehölze, darunter Feldahorn (*Acer campestre*), Götterbaum *(Ailanthus altissima)* und Birke (*Betula pendula*).

Im westlichen Innenhof stehen zwischen den Stellplätzen unter anderem Feldahorn, Buche (*Fagus sylvatica*), Eiche (*Quercus rubra*) und eine Zierkirsche sowie am südlichen Ende eine Hecke. Im Hinterhof der durch den TÜV genutzten Halle im Südosten des Plangebiet stehen eine Weide (*Salix spec.*), Robinien (*Robinia pseudoacacia*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Götterbäume.

Im Norden des Plangebietes befindet sich eine rund 950 Quadratmeter große Gartenfläche. Hier stehen mehrere Gehölze, darunter zwei Walnussbäume (*Juglans regia*), Eibe (*Taxus baccata*), Tanne (*Abies spec.*), Fichte (*Picea abies*), Rhododendron- und Kirschlorbeer-Sträucher. Außerdem befindet sich hier ein Pool, der zum Zeitpunkt der Begehung mit Wasser gefüllt war.

Im östlichen Innenhof stehen kleiner Ziergehölze, darunter Magnolien, und es findet sich hier ein kleiner Zierteich. Zwei weitere Zierteiche befinden sich in Hinterhöfen der Gewerbehallen zur östlichen Seite. Südöstlich grenzt eine baumbestandene Fläche an das Plangebiet.

4 Vorhaben und Wirkfaktoren

Im Rahmen des Vorhabens sollen Gebäude im Plangebiet zurückgebaut werden, um Platz für neue Wohnbebauung zu schaffen. Bis auf das vierstöckige Hochhaus, welches aufgestockt werden soll, ist für alle Gebäude ein Rückbau vorgesehen. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind folgende bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen zu unterscheiden:

Im Rahmen der Baufeldräumung und der anschließenden Bauarbeiten können sich Störungen durch Geräusch- und Lichtimmissionen, Erschütterungen sowie Bewegungen von Menschen und Maschinen ergeben. Diese **baubedingten Störungen** können im näheren Umfeld zu einer Beeinträchtigung von Tieren führen. Die Beseitigung vorhandener Bau- und Gehölzstrukturen in der Phase der Baufeldräumung kann zu einem Verlust von Brut- und Quartierstätten für Vögel und Fledermäuse sowie zu einer Verkleinerung von Nahrungshabitaten führen. Zudem kann sich zum Beispiel durch Zerstörung besetzter Vogelnester mit Eiern beziehungsweise immobilen Jungtieren oder durch Zerstörung von Fledermausquartieren an und in Gebäuden oder Baumhöhlen ein erhöhtes Tötungsrisiko für Individuen ergeben.

Anlagebedingt kann es durch die Flächeninanspruchnahme zum Verlust von Lebensräumen kommen. Sind größere Glasfronten oder verspiegelte Flächen an den Gebäudeneubauten vorgesehen, kann hieraus anlagebedingt ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit Todesfolge für Vögel und Fledermäuse resultieren.

Nutzungsbedingt ist mit keinen anderen Auswirkungen zu rechnen als durch die aktuelle Nutzung bedingt werden. Dazu zählen die hohe Frequentierung durch Menschen, Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungsreize und Störwirkungen des Kfz-Verkehrs. Bei störungsempfindlichen Arten beschränken sich die Störwirkungen nicht nur auf den direkt betroffenen Bereich, sondern wirken sich gegebenenfalls auch auf die Lebensraumeignung im Umfeld des Plangebietes aus.

5 Planungsrelevante Arten

5.1 Säugetiere

Alle planungsrelevanten Säugetierarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-RL aufgeführt und somit nach § 10 BNatSchG streng geschützt.

Für den ausgewerteten Messtischblattquadranten wird eine planungsrelevante Säugetierart angegeben, die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) (LANUV o.J.).

In der @linfos-Datenbank sind zudem drei Fundorte von Sommerquartieren der Zwergfledermaus im Umkreis von 400-1000 Meter aus den Jahren 2007, 2009 und 2010 verzeichnet.

Im Rahmen der Lebensraumpotenzialkartierung wurden die vorhandenen Strukturen im Hinblick auf ihre Eignung als Lebensstätte für Fledermäuse begutachtet. Spuren (Kot, Totfunde, Nahrungsreste et cetera), die auf ein Vorkommen der Zwergfledermaus oder anderer Fledermausarten hindeuten, wurden bislang nicht festgestellt.
Die Zwergfledermaus ist eine gebäudebewohnende Art. Trotz der insgesamt glatten Fassaden, bieten fast alle Gebäude im Plangebiet potenzielle Versteckmöglichkeiten (zum Beispiel Dachübergänge, Ritzen et cetera) für Fledermäuse (Zwischenquartiere, Tagesversteck oder Wochenstuben). Eine Nutzung der Innenräume der Gewerbehallen durch Fledermäuse ist eher unwahrscheinlich, da Einflugmöglichkeiten nur während der Werkzeiten möglich sind; Spaltenverstecke sind hier nicht vorhanden.

An dem Wohnhaus mit Satteldach „Volmerswerther Straße 25“, welches im Nordwesten an das Plangebiet angrenzt, kann von potentiellen Einflugmöglichkeiten (vor allem über den Traufbereich) in das Gebäudeinnere ausgegangen werden. Gleiches gilt für das westlich davon stehende Gebäude (ebenfalls mit Satteldach).

In zwei Gehölzen (Kastanien) im Garten im nordöstlichen Teil des Plangebietes konnten mehrere Baumhöhlen nachgewiesen werden. Diese besitzen eine potentielle Eignung als Fledermausquartier (und für höhlenbrütende Vogelarten). Ebenfalls im nicht mehr zum Plangebiet gehörenden, südöstlich an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbereich (Rückseite des Hotels [redacted]) ist eine potentielle Quartier- und Nahrungshabitatnutzung möglich.

Im Rahmen der Potenzialanalyse wird der Status der planungsrelevanten Säugetierart wie in Tabelle 1 dargestellt eingeschätzt:

Tab. 1 Planungsrelevante Säugetierart des MTBQ 4706 (LANUV o.J.)

Art	EZ NRW (ATL)	Schutz status	Vorkommen/Habitatpräferenz	Status Gebiet
Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*	G	§§	Besiedelt strukturr. Landschaften, als Kulturfolger auch Siedlungsbereiche, selbst Großstädte; Jagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze, Wald(-ränder) u. an Straßenlaternen (Meinig & Boye 2004). WS: Ausschl. an u. in Gebäuden, meist in Nähe größerer Gewässer; SZQ selten auch in Bäumen, Holzstapeln; ÜW: Ritzen/Spalten an/in Gebäuden, Höhlen, Felsspalten, Stollen, Keller (LANUV o.J.)	**(WS, SZQ, NG, WQ)** Potentielle Quartiermöglichkeiten an Gebäuden und in Baumhöhlen möglich, pot. Nahrungshabitat

Erläuterungen:

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch)

Erhaltungszustand:

G	günstig	U	ungünstig	S	schlecht
↑	positiver Trend	↓	negativer Trend		

Habitatpräferenz:

QU	bevorzugte Quartierstypen als Tages-/Wochenstubenquartier
ÜW	bevorzugte Quartierstypen als Überwinterungsquartier

Status im Wirkraum:

(x)	potenzielles Vorkommen	(NG)	potenzieller Nahrungsgast
(WS)	potenzielle Wochenstube	(WQ)	potenzielles Winterquartier
(SZQ)	potenzielles Sommer- beziehungsweise Zwischenquartier		
-	keine Vorkommen zu erwarten		

5.2 Avifauna

Für den ausgewerteten Messtischblattquadranten werden elf planungsrelevante Vogelarten angegeben (LANUV o.J.). Tabelle 2 gibt einen Überblick hierzu und zeigt auf, ob die jeweilige Art nachgewiesen wurden, ob ein Vorkommen aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung nicht ausgeschlossen werden kann oder, ob geeignete Habitatstrukturen fehlen (Spalte „Status im Gebiet“).

In der @linfos-Datenbank sind keine Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet eingetragen.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 26.11.2018 wurden als Zufallsfunde Ringeltauben (*Columba palumbus*) und Schwanzmeisen (*Aegithalos caudatus*) im südwestlich gelegenen Hinterhof festgestellt.

Im Rahmen der Potenzialanalyse wird der Status der planungsrelevanten Vogelarten wie in Tabelle 2 dargestellt eingeschätzt:

Tab. 2 Planungsrelevante Vogelarten des MTBQ 4706/4 (LANUV o.J.)

Art	EZ NRW (ATL)	Schutz status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Gebiet
Feldlerche	U↓	§	brüten in Bodennestern in Ackerkulturen, im Grünland und in Brachen. Das Nest wird jedes Jahr neu gebaut, es besteht jedoch regelmäßig auch Reviertreue; Nächtigen am Boden. Während der Brutzeit hat das Männchen einen festen Schlafplatz in Nestnähe (LANUV o.J.).	- Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
Flussregenpfeiffer	U	§	benutzt als Nistplatz eine Bodenmulde auf grobkörnigem Substrat. Das „Nest“ wird jedes Jahr neu gebaut. Die Ortstreue kann hoch ausgeprägt sein, wenn die Lebensraumbedingungen optimal und konstant sind; ruhen am Boden. Außerhalb der Brutperiode werden vor allem nahrungsreiche und vegetationsarme Uferbereiche von Fließ- oder Stillgewässern aufgesucht, auch Flut- oder Klärbecken (LANUV o.J).	- Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
Gartenrotschwanz ***Phoenicurus phoenic.***	U	§	In NRW immer seltener werdender Brutvogel. Besiedelt ursprünglich reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen u. -weiden sowie Feldgehölze, Alleen, Auengehölze u. lichte, alte Mischwälder. Mittlerweile v.a. in Randbereichen größerer Heidelandschaften u. sandigen Kiefernwäldern. Nahrungshabitat: bevorzugt Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Nestanlage in Halbhöhlen zum Beispiel in alten Obstbäumen o. Kopfweiden (LANUV o.J.).	- Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
Girlitz ***Serinus serinus***	unb.	§	Bevorzugt trockenes, warmes Klima, daher nur regional in NRW, v.a. in Städten Brutvogel, vereinzelt auch Überwinterer. Abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand, zum Beispiel Friedhöfe, Parks, Kleingartenanlagen. Nestbau v.a. in Nadelbäumen (LANUV o.J.)	**(NG, B)** Potenzieller Brutvogel im Plangebiet (Nadelbaumbestand des Gartens) sowie im südöstlich angrenzenden Gehölzbestand
Habicht ***Accipiter gentilis***	G↓	§§	In NRW ganzjährig als Stand- u. Strichvogel. Besiedelt Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln u. Feldgehölzen, auch größere Parks u. Friedhöfe. Bruthabitat: Waldinseln ab 1- 2 ha, meist mit altem Baumbestand, bevorz. mit Schneisen (freier Anflug). Horstanlage in hohen Bäumen zum Beispiel Lärche, Fichte, Kiefer o. Buche (Flade 1994, LANUV o.J.)	**(NG, B)** Potentieller Nahrungsgast im Plangebiet sowie potentieller Brutvogel im südöstlich angrenzenden Gehölzbestand

Art	EZ NRW (ATL)	Schutz status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Gebiet
Mäusebussard *Buteo buteo*	G	§§	In NRW ganzjähriger, häufiger Stand- u. Strichvogel sowie Wintergast. Besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugte Horststandorte: Randbereiche v. Waldgebieten, Feldgehölze, Baumgruppen u. Einzelbäume. Jagd in Offenlandbereichen (LANUV o.J.)	**(B)** Potenzieller Brutvogel im südöstlich angrenzenden Gehölzbestand
Mehlschwalbe *Delichon urbica*	U	§	In NRW nahezu flächendeckender Brutvogel in allen Naturräumen. Besiedelt als Kulturfolger Siedlungsbereiche. Bevorzugt als Koloniebrüter freistehende, große u. mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern u. Städten. Anlage der Lehmnester an Dachunterkanten, in Giebel-, Balkon- u. Fensternischen o. unter Mauervorsprüngen. Nahrungshabitate: insektenreiche Gewässer u. offene Agrarlandschaften in Brutplatznähe (LANUV o.J.)	**(B)** Potenzieller Brutvogel an Gebäuden im Plangebiet
Sperber *Accipiter nisus*	G	§§	Stand- und Strichvogel sowie Wintergast. Lebt in gehölzreicher Kulturlandschaft mit ausreichendem Angebot an Kleinvögeln. Brütet in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Waldinseln (v.a. mit Fichte), Feldgehölzen und Gebüschen (LANUV o.J.)	**(NG, B)** Potentieller Nahrungsgast im Plangebiet sowie potentieller Brutvogel im südöstlich angrenzenden Gehölzbestand
Star *Sturnus vulgaris*	unb.	§	In NRW als Brutvogel, regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel. Flächendeckendes Verbreitungsgebiet. Höhlenbrüter (zum Beispiel ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen, aber als Kulturfolger auch in Nischen und Spalten an Gebäuden). Braucht offene Flächen zur Nahrungssuche (LANUV o.J.)	**(NG, B)** Potentieller Nahrungsgast im Plangebiet sowie potentieller Brutvogel im südöstlich angrenzenden Gehölzbestand
Steinkauz *Athene noctua*	G↓	§§	Mittelhäufiger Standvogel. Besiedelt offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit gutem Höhlenangebot; sehr reviertreu; nutzt Höhlen in Obstbäumen, Kopfweiden, Nischen in Gebäuden und Viehställen als Brutplätze (LANUV o.J.).	- Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Baumhöhlen in Kastanien zu klein
Turmfalke *Falco tinnunculus*	G	§§	Stand- und Strichvogel, auch als Wintergast vorhanden, der in der Nähe von menschlichen Siedlungen vorkommt u. geschlossene Waldgebiete meidet. Brutplätze sind in Felsnischen, Halbhöhlen, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. Hochhäuser, Scheunen, Brücken) bzw. alten Krähennestern zu finden (LANUV o.J.)	**(B)** Potentieller Brutvogel im Plangebiet

Art	EZ NRW (ATL)	Schutz status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Gebiet
Wanderfalke *Falco peregrinus*	G	§§	Ganzjährig Brutvogel. Ursprünglich Felsbrüter, heute in NRW v.a. in der Industrielandschaft entlang des Rheins u. im Ruhrgebiet, brütet an hohen Gebäuden (Kühltürme, Schornsteine, Kirchen) (LANUV o.J.)	**(NG, B)** Potenzieller Nahrungsgast und Brutvogel im Plangebiet

Erläuterungen:

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch)

Erhaltungszustand:

G	günstig	U	ungünstig	S	schlecht
↓	negativer Trend	↑	positiver Trend		

Schutzstatus:

§§	nach BNatSchG streng geschützte Art
§	nach BNatSchG besonders geschützte Art

Status im Wirkraum:

-	keine Vorkommen zu erwarten	NG	Nahrungsgast
(NG)	potenzieller Nahrungsgast	B	Brutvogel
(B)	pot. Brutvogel	BV	Brutverdacht
DZ	Durchzügler	WG	Wintergast

5.3 Amphibien

Alle planungsrelevanten Amphibienarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-RL aufgeführt und somit nach Paragraph 10 BNatSchG streng geschützt.

Für den ausgewerteten Messtischblattquadranten wird eine planungsrelevante Amphibienart angegeben, der Kleine Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*) (LANUV o.J.).

Im Rahmen der Potenzialanalyse wird der Status der planungsrelevanten Amphibien wie in Tabelle 3 dargestellt eingeschätz.

Tab. 3 Planungsrelevante Amphibienarten des MTBQ 4706/4 (LANUV o.J.)

Art	EZ NRW (ATL)	Schutz status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Gebiet
Kleiner Wasserfrosch *Rana lessonae*	G	§§	Präferenz für kleinere, oligotrophe, vegetationsreiche Gewässer mit Tendenz zu saurem PH-Wert; Wiesen- und Waldweiher, Wiesengräben und -kanäle, eutrophe Weiher u. Teiche im Offenland, Hochmoore, Erlenbruchgewässer, selten in gr. Seen, Flüssen und vegetationsfreien Grubengewässern; kommt auch in geschlossenen Waldgebieten vor (Sy 2004)	**(x)** potentielles Vorkommen im Garten im Norden des Plangebietes

Erläuterungen:

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch)

Erhaltungszustand:
G günstig U ungünstig S schlecht

Schutzstatus:
§§ nach BNatSchG streng geschützte Art
§ nach BNatSchG besonders geschützte Art

Status im Wirkraum:
- keine Vorkommen zu erwarten (x) Vorkommen möglich
x Vorkommen nachgewiesen

5.4 Reptilien

Für den ausgewerteten Messtischblattquadranten wird kein Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten angegeben (LANUV o.J.). Ein Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten im Plangebiet kann aufgrund des Fehlens artspezifisch geeigneter Habitatstrukturen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

6 Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände

Im Rahmen der Artenschutzprüfung der Stufe 1 ist zu beurteilen, ob – und wenn ja, für welche Arten – projektbedingt artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Die Tabellen in diesem Kapitel geben einen Überblick über die planungs-relevanten Arten, für die ein Vorkommen im Plangebiet möglich ist beziehungsweise nachgewiesen wurde (siehe auch Kapitel 3) sowie eine artbezogene Prognose im Hinblick auf die Erforderlichkeit einer Artenschutzprüfung der Stufe 2 beziehungsweise weiterer Erfassungen.

6.1 Säugetiere

Für die Zwergfledermaus ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß Paragraph 44 in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG in Form des Verlusts an Lebensstätten, erheblicher Störungen und Tötungen nicht gänzlich auszuschließen. Ein direkter Verstoß gegen das Zugriffsverbot des Paragraph 44 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG („Tötungsverbot“) wird durch die in Kapitel 8 dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen jedoch verhindert.

Zur Feststellung des tatsächlichen Vorkommens der Art und der daraus resultieren artenschutzrechtlichen Betroffenheit erfolgten an den in Tabelle 4 aufgelisteten Terminen weiterführende Erfassungen.

Tab. 4 Erfassungstermine Fledermäuse 2019

Fledermäuse	**6 Detektorbegehungen zur Ein –und Ausflugszeit von Mitte März bis Anfang Oktober**					
Termine 2019	28.3.	27.5.	24.6.	23.7.	28.8	14.10.

6.2 Avifauna

6.2.1 Nicht planungsrelevante Vogelarten:

Für die nicht planungsrelevanten Vogelarten wird – gemäß Handlungsempfehlung des damaligen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MWEBWV) NRW und des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) NRW vom 24.08.2010 („Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“) – davon ausgegangen, dass aufgrund der Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes der Arten, zum Beispiel „Allerweltsarten“, bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Baubedingte Tötungen nicht planungsrelevanter Arten können sich durch eine Zerstörung besetzter Nester oder Eier ergeben. Um dies zu vermeiden, ist die Baufeldräumung generell außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, die vom 01. März bis 30. September geht, durchzuführen (siehe Kapitel 8).

6.2.2 Planungsrelevante Vogelarten

Für die Arten Girlitz (*Serinus serinus*), Habicht (*Accipiter gentilis)*, Mäusebussard (*Buto buto*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Sperber (*Accipiter nisus*), Star (*Sturnus vulgaris*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Waldkauz (*Strix aluco*) und Wanderfalke (*Falco peregrinus*) weisen das Plangebiet beziehungsweise der direkt südöstlich angrenzende Gehölzbereich (Rückseite des [redacted] eine potentielle Eignung als Nahrungs- und/oder Bruthabitat auf. Daher ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß Paragraph 44 in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG in Form des Verlusts an Lebensstätten, erheblicher Störungen und Tötungen nicht gänzlich auszuschließen.

Zur Feststellung des tatsächlichen Vorkommens der oben genannten planungsrevelanten Vogelarten und der daraus resultieren artenschutzrechtlichen Betroffenheit erfolgten an den in Tabelle 5 aufgelisteten Terminen weiterführende Erfassungen.

Tab. 5 Erfassungstermine Avifauna 2019

Avifauna	**2 Nachtbegehungen zur Eulenerfassung Frühjahr/Sommer**		**4 Tagbegehungen zur Brutvogelerfassung zwischen Anfang März und Juni**			
Termine 2019	28.3.	27.5.	28.3.	18.4.	28.5.	17.6.

Ein direkter Verstoß gegen das Zugriffsverbot des Paragraphs 44 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG („Tötungsverbot“) wird durch die in Kapitel 8 dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen verhindert (s. dazu Ergebnis der Kartierung Kap. 7).

6.3 Amphibien

Der Kleine Wasserfrosch kann potentiell im Plangebiet vorkommen. Insgesamt bieten das gesamte Plangebiet und seine benachbarten Areale keine Amphibienlebensräume. Aufgrund eines berichteten potentiellen Amphibienvorkommens im Pool des nördlich im Plangebiet gelegenen Gartens und im Teich der Hinterhofs [redacted], ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß Paragraph 44 in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG in Form des Verlusts an Lebensstätten, erheblicher Störungen und Tötungen nicht gänzlich auszuschließen, die durch die in Kapitel 8 dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen jedoch verhindert werden. Eine Kontrolle bzw. eine Abkescherung des Pools und des Teiches erfolgte im Februar und Juli 2019 (siehe Kapitel 7.6).

7 Ergebnisse der weiterführenden faunistischen Erfassungen

Zur Ermittlung des tatsächlichen Arteninventars und zur abschließenden Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit wurden im Jahr 2019 weiterführen Untersuchungen der Artengruppen Fledermäuse und Avifauna durchgeführt.

7.1 Kartierung Fledermäuse

Im Rahmen von sechs Erfassungsterminen zur Ein- und Ausflugszeit wurden zwischen Mitte März und Anfang Oktober unter Zuhilfenahme eines Ultraschalldetektors (Batlogger Typ M[redacted] die Aktivitäten von Fledermäusen im Plangebiet untersucht. Anschließend erfolgte eine computergestützte Auswertung der aufgenommenen Rufe zur Verifizierung des Artenspektrums mithilfe der Analysesoftware Batexplorer ([redacted]).

7.2 Ergebnisse der Fledermauserfassung

Im gesamten Plangebiet konnte vereinzelt die Art Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) als Nahrungsgast oder durchfliegend festgestellt werden. Aktivitäten (zum Beispiel Schwärmen) die auf eine Quartiernutzung im Bereich der Gebäude hindeuteten, wurden nicht beobachtet. Während der am 17.06.2019 durchgeführten Gebäude- und Dachstuhlbegehungen konnten keine Hinweise auf Quartiervorkommen festgestellt werden.

7.3 Kartierung Avifauna

Im Rahmen von sechs Erfassungsterminen wurde die Avifauna des Plangebiets im Hinblick auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten näher untersucht. Dazu wurden an vier frühmorgendlichen und zwei abendlichen Terminen entsprechende Kartierungen (nach SÜDBECK et al. 2012) durchgeführt.

7.4 Ergebnisse der avifaunistischen Erfassung

Im Rahmen der avifaunistischen Erfassung konnten keine planungsrelevanten Vogelarten im Bereich des Plangebietes nachgewiesen werden. Lediglich in dem südöstlich angrenzenden Gehölzbereich (außerhalb des Plangebiets, auf der Rückseite des Hotels konnte an einem Termin (28.3.) ein Sperber (*Accipiter nisus*) als Nahrungsgast beobachtet werden. Eine in diesem Gehölzbereich durchgeführte visuelle Suche nach Baumhöhlen ergab, keine relevanten diesbezüglichen Strukturen. Es wurden lediglich einzelne Nester (vermutlich der Art Ringeltaube) registriert.

Mauersegler konnte im hohen Flug über das Plangebiet beobachtet werden, etwaige Einflüge in potentielle Niststätten innerhalb von Gebäuden waren nicht zu beobachten.

7.5 Gebäudebegutachtung

Zusätzlich wurde an einem Termin (17.6.) eine Gebäudebegutachtung im Hinblick auf eine Nutzung durch Fledermäuse und Vögel (vor allem Gebäudebrüter) durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurden alle relevanten Dachgeschosse beziehungsweise Dachbereiche, soweit begehbar oder einsehbar, kontrolliert. Dabei ließen sich keine Hinweise auf Fledermäuse oder planungsrelevante Vogelarten finden. Etwaige Niststätten von Gebäudebrütern (wie zum Beispiel Mauersegler) ließen sich dabei nicht nachweisen.

7.6 Kontrolle und Abkeschern

Aufgrund eines gemeldeten Amphibienvorkommens in einem Pool des Gartens im Norden des Plangebietes, war eine Kontrolle des Pools vor der Entfernung erforderlich. Bei der am 28.02.2019 im Beisein einer Fachbiologin durchgeführten Kontrolle wurde das Wasser aus dem Pool abgelassen, ein Amphibienvorkommen wurde nicht festgestellt (siehe dazu ÖKOPLAN 2019A).

Im Teich im Hinterhof [redacted] ein Vorkommen des Bergmolchs gemeldet. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde fand eine Abkescherung am 16. Juli 2019 statt. Das gefundene Individuum des Bergmolchs wurde aus dem Teich entnommen und in das Gewässer des Düsseldorfer Südparks entlassen (siehe dazu ÖKOPLAN 2019B).

8 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

8.1 Avifauna

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen infolge einer Zerstörung besetzter Brutstätten ist die Baufeldräumung (Gehölzrodung, Gebäudeabbruch) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vogelarten (außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September) durchzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, sind die entsprechenden Strukturen (Gebäude, Gehölze) kurz vor Entfernung durch biologisches Fachpersonal auf ein aktives Brutgeschehen zu überprüfen. Bei einem Vorhandensein von Nestern mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln ist das Vorhaben aufzuschieben, bis die Jungvögel das Nest verlassen haben. Gegebenenfalls sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Düsseldorf artentsprechende, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu veranlassen, die ein Eintreten von Verbotstatbeständen verhindern können.

8.2 Fledermäuse

Zur Vermeidung von Individuenverlusten ist es erforderlich, dass die Abbrucharbeiten im Beisein biologischen Fachpersonals durchgeführt werden („Ökologische Baubegleitung“).

Die Abbrucharbeiten sollten dabei schrittweise von innen nach außen erfolgen. Spalten und Hohlräume sind vorsichtig freizulegen, Verkleidungen (zum Beispiel von Rollladenkästen) sind so zu entfernen, dass potenziell dahinter vorhandene Fledermäuse nicht verletzt beziehungsweise getötet werden können. Um eine zwischenzeitliche Neubesiedlung durch Tiere zu vermeiden, sollten die Abbrucharbeiten kontinuierlich ohne längere, störungsfreie Unterbrechungen durchgeführt werden. Vor einem tatsächlichen Abbruch sind Störungen in Form von Lärm und Erschütterungen zu verursachen, um potenziell vorhandenen Tieren die Möglichkeit zur Flucht zu geben. Von der Störung selbst darf aber keine Verletzungsgefahr für die Tiere ausgehen. Da Fledermäuse eine sogenannte Tageslethargie (Torpor) stundenweise auch außerhalb des Winterschlafes nutzen und die Tiere in diesem Zustand bewegungsunfähig sind, sollte zwischen Störungsbeginn und Abbruch ein Zeitfenster von mindestens einer Stunde eingehalten werden, in dem immer wieder Störungen verursacht werden. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Tiere ausreichend Zeit haben, um aus der Tageslethargie zu erwachen und das Gebäude selbstständig und unverletzt zu verlassen.
Sollten trotz der vorherigen Kontrolle Quartiervorkommen innerhalb der Gebäudestrukturen entdeckt werden, sind alle Arbeiten umgehend einzustellen und unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Düsseldorf zu informieren und das weitere Vorgehen mit dieser abzustimmen, um gegebenenfalls der Situation entsprechend Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen) zu ergreifen, die ein Eintreten von Verbotstatbeständen verhindern.

Baumhöhlen sind vor der Fällung auf einen Besatz durch Fledermäuse zu kontrollieren. Werden dabei Fledermäuse festgestellt, ist die Fällung in der Regel aufzuschieben, bis die Tiere das Quartier eigenständig verlassen haben. Bei entsprechenden Nachweisen eines Quartiervorkommens baumbewohnender Fledermäuse ist unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Düsseldorf zu informieren und das weitere Vorgehen mit dieser abzustimmen, um gegebenenfalls der Situation entsprechend Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) zu ergreifen, die ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen verhindern.

8.3 Insektenfreundliches Beleuchtungskonzept

Zum allgemeinen Schutz von Insekten, die die Nahrungsgrundlage für Fledermäuse und Vögel darstellen, sollte die Außenbeleuchtung von Neubauten mit insektenfreundlichen Leuchtkörpern ausgestattet werden. Natriumdampf-Niederdrucklampen sowie LED-Lampen warmweißer Lichtfarbe locken beispielsweise um bis zu 80 Prozent weniger Insekten an als herkömmliche Lampen (BUND 2003). Einen Überblick über empfohlene Leuchtmittel und deren Auswirkungen auf Insekten bietet beispielsweise der Flyer „Insektenfreundliche Leucht-mittel“ des BUND Landesverbandes Schleswig-Holstein (BUND ohne Jahr). Die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (SCHMID et al. 2012) informiert über weitere Lösungsmöglichkeiten. Demnach sind geschlossene Gehäuse ohne Fallenwirkung zu verwenden, deren Material sich nicht über 60 Grad Celsius erhitzt und anfliegende Tiere somit nicht tötet.

Von einer Verringerung der Lichtverschmutzung profitieren insbesondere lichtempfindliche Arten wie zum Beispiel Fledermäuse. Hierbei ist auf eine gezielte Ausrichtung des Lichtpegels nach unten und eine Abschirmung der Lichtquellen zur Seite sowie nach oben zu achten. Eine niedrige Anbringung reduziert zusätzlich die Abstrahlung von Licht in die Umgebung. Die Außenbeleuchtung sollte auf das tatsächlich erforderliche Maß minimiert werden; eine nächtliche Dauerbeleuchtung ist zu vermeiden.

8.4 Vermeidung von Vogelschlag

Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos infolge von Vogelkollisionen mit Gebäuden, sind an größeren Gebäudeglasfronten entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (SCHMID et al. 2012) stellt verschiedene Lösungsmöglichkeiten vor, wie zum Beispiel die Reduktion der Durchsicht, die Verwendung halbtransparenter Materialien, Farbglas oder Gebäudeverschattung.

9 Zusammenfassung und Fazit

Die [redacted] plant die Schaffung neuen Wohnraumes und gewerblicher Nutzung an der Völklinger Straße 24 in Düsseldorf-Bilk (Bebauungsplan Nummer 03/032). Im vorliegenden Gutachten wird dargestellt, inwieweit durch das Projekt artenschutzrechtliche Konflikte im Hinblick auf die Verbotstatbestände des Paragraph 44 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG zu erwarten sind.

Auf Grundlage einer Ortsbegehung im November 2018 und unter Berücksichtigung vorhandener Daten wurde eine Potenzialanalyse zur Einstufung der Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten durchgeführt. Bei Arten, für die ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden kann, wurde geprüft, inwieweit unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit möglich ist.

Da ein Vorkommen und eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für eine Reihe von planungsrelevanten Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden konnte, erfolgten im Jahr 2019 zur Ermittlung des tatsächlichen Arteninventars weiterführende Erfassungen der Artengruppen Fledermäuse und Avifauna. Dabei konnten keine Hinweise auf planungsrelevante Arten oder Niststätten von Gebäudebrütern (wie zum Beispiel Mauersegler) im Plangebiet gefunden werden. Eine Art-für Art-Betrachtung im Hinblick auf die Verbotstatbestände des Paragraph 44 BNatSchG im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe 2 ist somit nicht erforderlich.

Der Pool des Gartens und der Teich im Hinterhof [redacted] wurden auf gemeldete Amphibienvorkommen kontrolliert. Dabei wurde ein Bergmolch dem Teich entnommen und in den Südpark der Stadt Düsseldorf umgesiedelt.

Nach abschließender Artenschutzprüfung (Stufe 1: Vorprüfung) ist zu konstatieren, dass ein Vorkommen und eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit unter Berücksichtigung der in Kapitel 8 genannten Vermeidungsmaßnahmen ein Eintreten von artenschutz-rechtlichen Verbotstatbeständen gemäß Paragraph 44 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Essen, 19.11.2019 [redacted]
(Dipl.-Ökol. Dipl.-Ing.)

10 Literatur

Bezzel, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes - Nichtsingvögel. Aula-Verlag Wiesbaden: 792 S.

BUND – Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) Landesverband Berlin (Hrsg.) (2003): Beiträge der Fachtagung „Lichtökologie – Insektenfreundliche u. Energie sparende Außenbeleuchtung.

Internetadresse:
http://www.bund-wiki.de/images/6/6b/TagungLichtoekologie280203_lowres.pdf [23.10.2018].

BUND – Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) Landesverband Schleswig-Holstein (Hrsg.) (o.J.): Insektenfreundliche Leuchtmittel.

Internetadresse:
https://www.bund-sh.de/fileadmin/sh/Materialien/Flyer/2014-09-29_FLY_insekten_leuchtmittel_BUNDSH.pdf [23.10.2018].

Weitere Informationen:
https://www.bund-sh.de/stadtnatur/insektenfreundliche-beleuchtung/ [23.10.2018].

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Eching: IHW-Verlag: 879 S.

Land NRW (2019): Lizenz dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) [07.01.2019].

LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN -WESTFALEN (O. J.):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Planungsrelevante Arten:

Internetadressen:
Artengruppen: Listen für Artengruppen:
https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe [07.01.2019].

Messtischblätter: Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen.
https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt [07.01.2019].

@linfos – Landschaftsinformationssammlung: Fundortkataster für Pflanzen und Tiere

https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme/fundortkataster/ [07.01.2019].

MEINIG, H. & P. BOYE (2004): *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber, 1774). In: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad Godesberg: S. 570 - 575.

MWEBWV / MKULNV - Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen & Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2017): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (Klußmann, M.; Lüttmann, J.; Bettendorf, J.; Heuser, R.) & STERNA Kranenburg (Sudmann, S.) u. BÖF Kassel (Herzog, W.) (Bearb.). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV NRW Az.: III-4 - 615.17.03.13.

MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. MKULNV NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17. Internetadresse:

http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/vv_artenschutz_inkl_einfuehrungserlass_20160606.pdf [22.10.2018].

ÖKOPLAN (2019A): Bauleitplanverfahren „Östlich Völklinger Straße in Düsseldorf – Protokoll zur ökologischen Baubegleitung [Pool im Garten] (Stand Februar 2019)

ÖKOPLAN (2019B): Bauleitplanverfahren „Östlich Völklinger Straße in Düsseldorf – Protokoll zur ökologischen Baubegleitung [Bergmolch] (Stand Juli 2019)

SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Schweizerische Vogelwarte Sempach (Hrsg.). 2., überarbeitete Auflage. Internetadresse:

https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel_glas_licht_2012.pdf [09.01.2019].

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005/2012): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

Sy, T. (2004): *Rana lessonae* (Camerano, 1882). In: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad Godesberg: S. 151 – 157.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1) zum Bauleitplanverfahren „Östlich Völklinger Straße“ in Düsseldorf

Anhang

Ökoplan – Bredemann und Fehrmann
Savignystraße 59
45147 Essen
0201-62 30 37
0201-64 30 11 (Fax)
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

ökoplan.e

Landschaft
Ausstellung
Umwelt

Fotodokumentation

Gebäude [redacted] im Norden des Plangebietes.

Westlicher Innenhof.

Beispiel Gewerbehalle.

Hinterhof, hinter dem sich der südöstlich angrenzende Gehölzbereich befindet.

Blick in den südöstlich angrenzenden Gehölzbereich.

Hinterhof, Blick nach Nordwest zur Völklinger Straße.

Hecke im westlichen Innenhof.

Westlicher Innenhof, Blick Richtung Norden.

Blick Richtung Süden. Tankstelle und aufzustockendes Hochhaus.

Ahorn im Nordwesten des Plangebietes, Blick nach Süden.

Gehölze im Nordwesten des Plangebietes, Blick Richtung Norden zur Bahntrasse.

Blick Richtung Süden von Bahntrasse auf Gebäude [redacted].

Gebäude [redacted], östlicher Innenhof.

Östlicher Innenhof.

Kamin in Südwestecke des östlichen Innenhofes (in Betrieb).

Teich im östlichen Innenhof.

Teich in Hinterhof von Werkshallen (Nordost).

Weiterer Teich in Hinterhof von Werkshallen (Südost).

Beispiel Spaltenpotenzial an Dachtraufen von Gebäuden.

S.o.

Beispiel für Innenraum eines Werksgebäudes.

S.o.

Beispiel Spaltenpotential unter Dachkante an Gebäuden.

Beispiel Flachdach der Gewerbehallen.

Garten im Nordosten des Plangebietes mit Pool.

Kastanien im Westen des Gartens.

Östlicher Teil des Plangebietes, Blick von der Volmerswerther Straße Richtung Westen zur Völklinger Straße.

Gebäude im Osten des Plangebietes.

Dachstuhl des Gebäudes in der Völklinger Straße

Dachstuhl des Gebäudes in der Völklinger Straße

Dachhaut aus Teerpappe in der Völklinger Straße

Dachbereich eines Ladenlokals in der Volmerswerther Straße.